

Referent Dr. Straumer: Meine hochverehrten Herren! Der Bericht Ihrer Deputation über die Petition Lorenz ist in Ihren Händen. Ich darf voraussetzen, daß Sie sich mit dem Inhalt vertraut gemacht haben. Nichtsdestoweniger muß ich Sie noch mit ein paar kurzen Worten incommodiren. Zunächst ist es meine Pflicht, ein Versehen zu berichtigen, das leider lediglich durch meine Schuld untergelaufen ist. Ich habe irrthümlich als die erste Anstalt, die in Sachsen gegründet worden sei im Jahre 1778, die Dresdner genannt, während es bekanntlich die Leipziger gewesen ist. Für die Sache selber ist ja dieses Versehen irrelevant; ich hielt es aber für meine Schuldigkeit, mich selber als Schuldigen Ihnen zu denunciiren und bitte, Niemand anders dafür verantwortlich machen zu wollen.

Sodann würde ich, wenn ich hoffen dürfte, daß dadurch die Debatte abgekürzt und es dem Einen oder Anderen erspart werden könnte, sich weitere Auskunft zu erbitten, noch Folgendes hinzuzufügen. Der gegenwärtige Stand der Dinge in Betreff des Taubstummenwesens ist in Sachsen dieser: Das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 mit Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 bestimmt in § 4 über die Schulpflicht in Betreff der verwahrlosten, nicht vollsinnigen, schwach- und blödsinnigen Kinder dieses:

„Sie sind in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist.“

Soweit nun hierbei Taubstumme in Frage kommen, finden solche mit dem vollendeten achten Jahr — so bestimmt Nr. 7 der Bekanntmachung vom Jahre 1860, Aufnahme in die Taubstummenanstalten unseres Landes betreffend — Aufnahme in folgender Weise:

„Nur solche taubstumme Kinder, welche das 8. Lebensjahr zurückgelegt und das 12. Jahr noch nicht überschritten haben, können in die Anstalten aufgenommen werden.“

Auf diese Weise haben bis jetzt Kinder in der im Bericht genannten Zahl in den Anstalten Aufnahme gefunden. Zur Zeit aber sind, wie aus dem heute in meine Hände gelangten ersten Bericht über die gesammten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königreiche Sachsen hervorgeht, in diesen Anstalten untergebracht 406 Kinder, 230 Knaben und 176 Mädchen, darunter Tageschüler. Diese bleiben bis zum erreichten Ziele, also bis zur Confirmation und bez. bis zu dem Zeitpunkte, wo sie die Fähigkeit erlangt haben, sich selber im Leben fortzuhelfen, in der Anstalt, werden dann aus derselben entlassen, gehen in das Leben über und unterhalten sich dann selbst.

(Herr Staatsminister Freiherr von Rönnert tritt ein.)

Indeß auch dann führt und leitet sie noch die Liebeshand der Anstalt, sie werden fortgesetzt überwacht, sie werden in Nothfällen unterstützt und erfreuen sich auch nach der Entlassung aus der Anstalt jeder nur irgend möglichen Fürsorge, sodaß man wohl nicht übertreibt, wenn man sagt, daß der weitaus größte Theil derselben in einer relativ glücklichen Lage ist; ich erwähne im Besondern, daß 70 Paare in glücklicher Weise verheirathet sind und sich sehr wohl befinden. Darnach und da außerdem noch, früher durch einen Verein unterhalten, jetzt aber als milde Stiftungen von dem Cultusministerium übernommen, ein Asyl besteht, in welchem diejenigen taubstummen Mädchen, die aus irgendwelchem Grunde noch einer weiteren Fürsorge bedürftig sind, untergebracht werden können, liegt bis jetzt irgendwie ein Nothstand in keiner Weise vor. In der That hat Petent, wenn ich ihn recht verstanden habe, auch an dem gegenwärtigen Stande der Dinge Nichts geändert wissen wollen, nur, daß er eine Ergänzung verlangt nach unten hin. Er wünscht, daß die Kinder schon im früheren Lebensalter unter die Fürsorge des Staates, bez. der Anstalt gelangen und meint, daß zu dem Zwecke eine Bewahranstalt eingerichtet werden sollte, an die dann die Vorschule sich anschließen würde, bis die Aufnahme in die Taubstummenhauptanstalt selber erfolgen kann.

Der Bericht erklärt, warum auf diesen ersten Punkt der Petition, Errichtung einer Bewahranstalt betreffend, die Deputation geglaubt hat, nicht eingehen zu können; dagegen erscheint die Errichtung einer Vorschule in der That wünschenswerth. Sie ist eine Art Nothwendigkeit, schon mit Rücksicht auf das Volksschulgesetz, das den Kindern für das sechste Jahr die Schulpflicht auferlegt, in welchem Falle dann für die taubstummen Kinder zunächst nicht ganz oder nicht entsprechend gesorgt werden könnte. Es empfiehlt sich das aber auch aus manchem anderen Grunde, wie im Bericht gesagt ist, und deshalb empfehlen wir, diesen Theil der Petition der Regierung, die sich ebenfalls entgegenkommend gezeigt hat, zur Erwägung zu übergeben, mit der Beschränkung jedoch, daß die Vorschule nur auf 2 Jahrescurse, nicht, wie Petent will, auf 3 sich erstrecke, also die Kinder erst mit dem 6. Lebensjahre (Beginn des schulpflichtigen Alters) aufnehme. Alles Weitere ersuchen Sie aus dem Bericht, wie er Ihnen genügen wird, und ich kann daher auf Weiteres zunächst verzichten.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt hierüber noch Jemand das Wort? — Herr Abg. Ackermann!

Abg. Ackermann: Meine Herren! Ich erkläre mich einverstanden mit dem vorliegenden Bericht der